



## Land Nordrhein-Westfalen

### Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Friseurhandwerk (Auszubildende)

Vom 19. Januar 2026

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt aufgrund des § 5 Absatz 1, 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen

den Tarifvertrag über die Vergütung für Auszubildende im Friseurhandwerk Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 2019 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 8. September 2025

– frühestens kündbar zum 31. Juli 2027 –

abgeschlossen zwischen

dem Friseur- und Kosmetikverband Nordrhein-Westfalen, Deggingstraße 16, 44141 Dortmund und der ver.di – Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft –, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Karlstraße 123 – 127, 40210 Düsseldorf, mit Wirkung vom **1. August 2025** für allgemeinverbindlich.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen;

fachlich: für alle im räumlichen Geltungsbereich betriebenen Unternehmen des Friseurhandwerks (Betriebe, Nebenbetriebe, Filialen oder dergleichen);

persönlich: für Auszubildende im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages.

Der Tarifvertrag ist in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Düsseldorf, den 19. Januar 2026

III LS/TR – 2025 – 0015540

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef Laumann



**Tarifvertrag  
über die Vergütung für Auszubildende  
im Friseurhandwerk Nordrhein-Westfalen  
vom 22. Juli 2019 in der Fassung des  
Änderungstarifvertrags  
vom 8. September 2025**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) räumlich und fachlich: für alle im Lande Nordrhein-Westfalen betriebenen Unternehmen des Friseurhandwerks (Betriebe, Nebenbetriebe, Filialen oder dergleichen)
- b) persönlich: für Auszubildende im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages

**§ 2**

**Vergütungen**

(1) Die Ausbildungsvergütung beträgt ab 01.08.2025

- im 1. Ausbildungsjahr 750,- €  
im 2. Ausbildungsjahr 870,- €  
im 3. Ausbildungsjahr 1.015,- €**

(2) Die Ausbildungsvergütung beträgt ab 01.08.2026

- im 1. Ausbildungsjahr 785,- €  
im 2. Ausbildungsjahr 910,- €  
im 3. Ausbildungsjahr 1.065,- €**

Sollte sich während der Laufzeit dieses Tarifvertrages die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung entsprechend des § 17 Berufsbildungsgesetz erhöhen, so dass sie die tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung erreicht oder überschreitet, dann erhöht sich die tarifvertragliche Ausbildungsvergütung dieses Tarifvertrages automatisch, mit dem Zeitpunkt der Erhöhung der Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Berufsbildungsgesetz.

Die tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung liegt in diesen Fällen immer mind. **5 % über der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung (§ 17 Berufsbildungsgesetz)**.

**§ 3**

**Entgeltumwandlung**

Die Entgeltumwandlung von tariflichen Vergütungsansprüchen oder sonstigen Zuwendungen, einschließlich Sonderzahlung, zur Verwendung für die betriebliche Altersversorgung der Auszubildenden gem. § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), ist zugelassen. Der Tarifvorbehalt gemäß § 19 BetrAVG ist damit aufgehoben.

**§ 4**

**Sonderzahlung**

Gemäß § 8 Manteltarifvertrag für die Auszubildenden NRW vom 07.01.2008 wurde bei den Verhandlungen über diesen Tarifvertrag auch der Anspruch und die Höhe einer Sonderzahlung geregelt.

Es wurde vereinbart, dass für die Dauer der Laufzeit dieses Tarifvertrages kein Anspruch auf eine tarifliche Sonderzahlung besteht.

Erreichen Auszubildende bei der Gesell\*innenprüfung Teil 1:

Mindestens 75 Punkte, erhalten sie eine Prämie von 75,- €

Mindestens 81 Punkte, erhalten sie eine Prämie von 100,- €

**§ 5**

**Laufzeit, Schlussbestimmung**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2025 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluss, frühestens zum 31. Juli 2027, schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Tarifvertragsparteien beantragen einvernehmlich, diesen Tarifvertrag allgemeinverbindlich erklären zu lassen.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Ausfertigung dieses Tarifvertrages zur Einsichtnahme für alle Auszubildenden bereitzustellen.